

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die deutsche Wirtschaft steht vor großen Herausforderungen. COVID-19 hat derzeit alle Bereiche unseres Lebens fest im Griff. Die mittel- bis langfristigen gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Folgen sind bisher noch nicht annähernd abzusehen.

Alle Experten sind sich aber einig: In Folge der bundesweit für mehrere Wochen angeordneten Kontaktbeschränkungen und flächendeckenden Schließungen von Unternehmen ist spätestens nach dem Ende der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht am 30. September 2020 mit einem rapiden Anstieg von Insolvenzfällen zu rechnen. Von bis zu 30.000 neuen Unternehmensinsolvenzen und einem signifikanten Anstieg der Arbeitslosenzahlen ist die Rede.

Dass COVID-19 bereits jetzt unmittelbare Auswirkungen auf die Sanierung von Unternehmen haben kann, zeigt das Beispiel des hier im Newsletter vorgestellten Insolvenzverfahrens meines Kollegen Andreas Grund. Der im Februar 2020 vereinbarte Verkauf der Verzinkerei Rentrop GmbH aus Plettenberg drohte aufgrund der Corona bedingten Umstände vorübergehend zu scheitern.

Nicht zuletzt auch aufgrund dessen sind wir uns sicher, dass man bei der Restrukturierung und Sanierung von Unternehmen zukünftig nicht mehr nur auf die Erfahrungen aus vergangenen Projekten zurückgreifen kann, sondern auch neue Wege gehen muss. Was das insbesondere für die zukünftige Restrukturierungspraxis in Deutschland heißen könnte, beschreibt mein Kollege Markus Freitag an anderer Stelle in diesem Newsletter.

Wie auch immer sich die kommenden Monate weiter entwickeln werden, wir fühlen uns für die anstehenden Aufgaben gewappnet. Noch bevor die Virus-Pandemie Deutschland erreicht hat, haben wir unser Team mit zwei neuen Partnern erheblich verstärkt. Zum Jahresbeginn sind die praxiserprobten Restrukturierungsexperten und Insolvenzrechtler Olaf Seidel und Ralf Hage zu AndresPartner gestoßen, worüber wir uns sehr freuen. Mit ihnen sind eine erfahrene Rechtsanwältin sowie weitere fünf Mitarbeiterinnen in unser neues Dresdner Büro gewechselt.

Aber auch auf anderen Ebenen waren wir in den vergangenen Wochen und Monaten sehr aktiv. Auf den nachfolgenden Seiten berichten wir von Sanierungsprojekten, wissenschaftlichen Publikationen, Veranstaltungen sowie weiteren Aktivitäten unserer Kanzlei.

Ich freue mich daher, Sie auch dieses Mal wieder auf eine interessante Lektüre einladen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

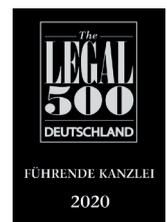


Dr. Dirk Andres
Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt
Oliver Seidel
Ralf Hage

INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4



Übertragende Sanierung der Verzinkerei Rentrop trotz Corona erfolgreich abgeschlossen

Nachdem die zum April 2020 geplante Übernahme der Verzinkerei Rentrop aufgrund der Corona-Krise zu scheitern drohte, haben die Beteiligten jetzt eine für alle Seiten gangbare Lösung gefunden. Insolvenzverwalter Andreas Grund sichert damit 45 Arbeitsplätze in Plettenberg.

Plettenberg. Die Verzinkerei Rentrop GmbH hatte im Oktober 2019 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Anfang Januar 2020 hatte das zuständige Amtsgericht in Hagen Rechtsanwalt Andreas Grund zum Insolvenzverwalter des Unternehmens bestellt. Schon in seiner Funktion als vorläufiger Insolvenzverwalter des Unternehmens hatte er in Zusammenarbeit mit

dem Geschäftsführer für die Stabilisierung des Geschäftsbetriebs gesorgt. Seine Zielsetzung war von Beginn an die Fortführung des Verzinkereibetriebs. Dafür hatte er frühzeitig einen geordneten Investorenprozess gestartet, um dem Unternehmen und so vielen Arbeitnehmern wie möglich auf dem Weg einer übertragenden Sanierung eine Perspektive zu geben.

Im Februar 2020 konnte Grund schließlich eine Fortführungslösung präsentieren. Die Verzinkerei Godesberg GmbH aus Ennepetal hatte zugesagt, die wesentlichen Vermögenswerte der Verzinkerei Rentrop zum 1. April 2020 zu übernehmen. Mit dem Beginn der Corona-Krise drohte die Übernahme allerdings zu scheitern. Nach weiteren intensiven Verhandlungen und dank der Mitwirkung der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis, die sich nachdrücklich für die Fortführung des Plettenberger Traditionsbetriebs eingesetzt hat, konnte der vereinbarte Verkauf zum 1. Juni 2020 doch erfolgreich abgewickelt werden.

Verzinkerei Rentrop: Übertragende Sanierung im zweiten Anlauf (Foto: Süderländer Tageblatt)



Im Zuge der übertragenden Sanierung gehen nicht nur die Vermögensgegenstände der Verzinkerei Rentrop, sondern auch die Immobilie und die Technischen Anlagen und Maschinen am Standort in Plettenberg, die sich im Eigentum der nicht insolventen Feuerverzinkerei-Galvanische Anstalt Otto Rentrop GmbH & Co. KG befinden, auf die Verzinkerei Godesberg über. Über die wirtschaftlichen Bedingungen wurde Stillschweigen vereinbart.

Mit der Übernahme sichern die Beteiligten 45 Arbeitsplätze in Plettenberg. Den Mitarbeitern, die nicht übernommen werden konnten, musste betriebsbedingt gekündigt werden. Ein entsprechender Sozialplan mit Interessenausgleich wurde vereinbart.

Arbeitsplätze in Niesky durch Teilübernahme gerettet

Niesky. Nach langen Verhandlungen ist es Rechtsanwalt Ralf Hage gelungen, eine dauerhafte Stilllegung des Geschäftsbetriebes der Stahl- und Brückenbau Niesky GmbH zu verhindern. Die in der Insolvenzmasse vorhandenen Betriebsmittel wurden mit Zustimmung der Gläubiger an den Gesellschafter verkauft, der ab März 2020 mit der Stahltechnologie Niesky GmbH an den Start ging. Im Zuge dessen kündigte er an, sukzessive die ersten der rund 120 ehemaligen Mitarbeiter wieder einzustellen, die in eine Transfergesellschaft wechselten.



R+ MediGruppe übernimmt Krankenbeförderung KBH

Hannover. Rechtsanwalt Martin Schmidt hat alle wesentlichen Vermögenswerte der insolventen Krankenbeförderung KBH-Medical Service-GmbH an ein Tochterunternehmen der R+ MediGruppe aus Gieboldehausen übertragen. Alle 22 Arbeitsplätze wurden auf diese Weise in Hannover gesichert. Über die Kaufbedingungen wurde Stillschweigen vereinbart. Das Hannoveraner Unternehmen hatte im Oktober 2019 beim zuständigen Amtsgericht Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

AndresPartner begrüßt zwei neue Partner

Dresden. Zum Jahresbeginn hat AndresPartner zwei neue Partner aufgenommen. Olaf Seidel kommt von der Kanzlei Wolff Rapp Rechtsanwälte. Ralf Hage war zuletzt Partner bei VOIGT SALUS. Die neuen Kollegen sind erfahrene Restrukturierungs- und Insolvenzrechtsexperten und blicken auf zahlreiche erfolgreiche Sanierungsmandate zurück. Die Partnerzahl der Sozietät wächst mit den beiden Neuzugängen auf neun. Darüber hinaus wechseln eine Rechtsanwältin und fünf weitere Mitarbeiterinnen mit in das neue Büro in Dresden.



Arbeit aus dem Homeoffice

Düsseldorf. In der Corona-Krise hat AndresPartner größtenteils auf den Heimbetrieb umgestellt. Da die Sozietät bereits seit Jahren vollständig digital arbeitet und die Mitarbeiter mit mobilen und Heimarbeitsplätzen ausgestattet sind, kann die Funktionsfähigkeit des Kanzleibetriebs auch in der gegenwärtigen Zeit ohne Weiteres aufrechterhalten werden. Alle hierfür erforderlichen technischen Ressourcen inklusive Videokonferenz-Equipment für regelmäßige Team-Calls sind vorhanden.



Informationsvideos von Dr. Dirk Andres

Markdorf. In Zusammenarbeit mit der Fischer Capital Corporate Finance GmbH hat Dr. Dirk Andres kurze Informationsvideos zu verschiedenen Themen aufgenommen. Auf dem YouTube-Kanal »Berater Gut Beraten« stehen Clips zu den Bereichen »Der Gläubigerausschuss in der Eigenverwaltung«, »Die Rolle der Geschäftsführung des eigenverwalteten Unternehmens«, »Wesentliche Stakeholder in der Eigenverwaltung« und »Der Insolvenzplan in der Eigenverwaltung« online.



VERANSTALTUNGEN

Konzerninsolvenz, Restrukturierung und Corona

Düsseldorf. Am 29. Januar 2020 fand das XVI. Insolvenzverwalterforum der HSBC Deutschland zum Thema »Konzerninsolvenzrecht: Konzert oder Kakophonie?« in Düsseldorf statt. Als Mitglied einer Diskussionsrunde gab Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres einen Praxisbericht über seine ersten Erfahrungen im Konzerninsolvenzrecht insbesondere im Hinblick auf die Sanierung von Konzernen und Konzerngesellschaften. Am 6. Mai 2020 hielt Andres eine Ringvorlesung im Wirtschaftsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Thema »Wie kann das In-

solvenzrecht Unternehmen aus der Corona-Krise helfen?«. Ende August 2020 wird das Online-seminar von Rechtsanwalt Andreas Budnik auf den Seiten des nwb-Verlags freigeschaltet. Sein Thema ist der Präventive Restrukturierungsrahmen nach der EU-Richtlinie sowie dessen Instrumente und Regularien. Dabei wird er auch auf die Ziele der Richtlinie zur Harmonisierung der Restrukturierungsverfahren eingehen und die Möglichkeit eines Frühwarnsystems zur Abwendung einer Insolvenz und der Vorbeugung notleidender Kredite darstellen.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungen der Partner

Düsseldorf. Rechtsanwalt Andreas Budnik hat sich dieses Mal mit dem Beschluss des Landgerichts Münster vom 22. Mai 2019 (5 T 630/18) zu den Voraussetzungen für eine Kürzung der Mindestvergütung des Insolvenzverwalters auseinandergesetzt (NZI 2020, 128). Daneben hat er den BGH-Beschluss vom 12. September 2019 (IX

ZB 56/18) zum Pfändungsschutz für als Abfindung für die Veräußerung von Gesellschaftanteilen erworbene Kaufpreisrentenansprüche als sonstige Einkünfte kommentiert (EWiR 2020, 51). Sein Kollege, Rechtsanwalt Dr. Carsten Jakobs, widmet sich derweil in einer Anmerkung dem BGH-Urteil vom 19. September 2019 (IX ZR

148/18) »Zur Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners bei Austausch von Leistungen in bargeschäftsähnlicher Weise« (EWiR 2020, 47). Dr. Dirk Andres hat für die zweite Ausgabe des Fachblatts Sanierungs-Berater das Editorial zum Thema »Restrukturierung in Coronazeiten« beigesteuert.

Restrukturierung in Zeiten von Corona

Rechtsanwalt Markus Freitag:
Frühzeitiges Handeln ist entscheidend



Die COVID-19-Pandemie hat die ganze Welt fest im Griff. Sämtliche Bereiche des Lebens sind betroffen. Auch die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem Ausnahmezustand. Zurzeit ist völlig unklar, wie lange es dauert, bis sich die Vielzahl der betroffenen Unternehmen in Deutschland von den tiefgreifenden Einschnitten erholen wird, und wie sich einzelne Branchen in Zukunft wieder aufstellen können. Entscheidend ist, frühzeitig zu handeln und alle Möglichkeiten für eine erforderliche Restrukturierung und Sanierung zu überprüfen.

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie hatte der Bundestag bereits am 25. März 2020 ein kombiniertes Gesetz im Zivil-, Insolvenz- und Strafrechtsbereich auf den Weg gebracht. Zur Unterstützung wurden weitere Maßnahmen, wie Soforthilfepakete und erleichterter Zugang zu KfW-Darlehen beschlossen, sowie Stundungsmöglichkeiten für Steuer- und Sozialversicherungsabgaben geschaffen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass kleinen und mittelständischen Unternehmen mit diesen Hilfestellungen oft nicht langfristig geholfen werden kann. So sind die Darlehen nur zu erhöhten Zinssätzen zu bekommen, deren Gewährung durch die Hausbank an Voraussetzungen geknüpft ist, die kleinere und mittelständische Unternehmen schwer erfüllen können. Dringend benötigte Mittel für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes können in der Konsequenz so erst gar nicht erlangt werden.

Unabhängig von diesen Soforthilfen stellt sich für viele Unternehmen dann auch die Frage, wie sie langfristig mit diesen Kreditmitteln umgehen können. Denn für viele ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, inwiefern sich die Krise auch nachhaltig auf ihr Geschäftsmodell auswirkt. Ändert sich vielleicht auch grundsätzlich etwas in unserem Konsumverhalten? Die Mittel helfen den Unternehmen vielleicht temporär. Aufgrund geringerer Margen sind die Perspektiven für eine Rückzahlung der Darlehen aber heute bereits vielfach schon unklar. Auch die Stundung von Verbindlichkeiten löst das Problem derweil nicht, sondern verschiebt es auf einen Zeitpunkt in die Zukunft.

Daneben erschweren die ständig neuen Erkenntnisse im Umgang mit dem Corona-Virus sowie auch die sich im wöchentlichen Rhythmus ändernde Ausgangslage die Unternehmensplanung. Gleiches gilt auch für die Restrukturierungspraxis. Konnte man in der Vergangenheit noch aus seinen Erfahrungen Planungsprämissen für die Sanierung aufstellen, ist dies aufgrund der neuartigen Situation nicht mehr möglich. Dass die für eine Sanierung notwendige Liquidität aufgrund von nicht vorhandenen Umsätzen und Kreditmitteln fehlt, stellt die Unternehmer wie Restrukturierungsberater vor neue Herausforderungen. So bringt die Flucht unter einen Schutzschirm nicht die gewünschten Effekte, wenn aufgrund von fehlendem Umsatz trotz der Inanspruchnahme von Insolvenzgeld keinerlei Liquidität für eine Sanierung geschaffen werden kann.

Eine pauschale Lösung wird es am Ende nicht geben. Daher ist in jedem Einzelfall unter Rückgriff auf externen Sachverstand genau zu prüfen, ob und welche der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Instrumentarien geeignet sind, um krisengeschüttelte Unternehmen zukunftsfähig aufzustellen. Das Insolvenzrecht bietet im Rahmen der Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren die Möglichkeit, neue Sanierungsansätze zu finden und den neuen Gegebenheiten des Marktes gerecht zu werden. Entscheidend wird aber sein, nicht bis zum Wiedereinsetzen der Insolvenzantragspflicht nach dem 30. September 2020 zu warten, sondern bereits jetzt alle Optionen genauestens zu überprüfen.

Drei Fragen an: Alexander Müller zur Kurzarbeit

Was bedeutet Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld?
Kurzarbeit ist die vorübergehende Kürzung des Umfangs der regelmäßig geschuldeten Arbeitszeit bei anschließender Rückkehr zum vereinbarten Zeitumfang. Der Umfang der Arbeitsleistung kann bis auf null reduziert werden. Kurzarbeitergeld („KUG“) ist eine Lohnersatzleistung, die von der Agentur für Arbeit für die ausgefallenen Arbeitsstunden gewährt wird, im Normalfall für längstens zwölf Monate. Vom Grundsatz her beträgt die Höhe des KUG 60 Prozent vom Nettoentgelt (mit Kind 67 Prozent). Auch die Sozialversicherungsbeiträge werden erstattet. Das Instrument der Kurzarbeit hat sich schon in der Finanzkrise 2008/2009 bewährt, um Entlassungen zu vermeiden und den Unternehmen nach Überwindung der Krise ein rasches »Hochfahren« ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen.

Wer kann es beantragen und wem steht es zu?
Voraussetzung für den Bezug von KUG ist, dass in dem jeweiligen Kalendermonat mindestens zehn Prozent der Arbeitnehmer im Betrieb oder einer Betriebsabteilung von einem Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent betroffen sind. Anspruchsberechtigt sind nur die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse ungekündigt fortbestehen. Für geringfügig Beschäftigte gibt es keinen Anspruch auf KUG oder eine vergleichbare Leistung. Beantragt wird das KUG vom jeweiligen Unternehmen bei der Agentur für Arbeit.

Was muss ein Unternehmen in Corona-Zeiten besonders berücksichtigen?

Für die Einführung der Kurzarbeit ist eine arbeitsrechtliche Grundlage erforderlich. Soweit ein Betriebsrat gebildet ist, muss eine entsprechende Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden. Ansonsten erfolgt die Einführung der Kurzarbeit auf arbeitsvertraglicher Ebene. Das Unternehmen zahlt das KUG – zusammen mit dem verbliebenen Lohn/Gehalt für die geleisteten Arbeitsstunden – zu den üblichen Fälligkeitszeitpunkten an die betroffenen Arbeitnehmer aus. Die Erstattung des KUG an das Unternehmen erfolgt im Anschluss. Auch die Sozialversicherungsbeiträge müssen, soweit nicht ausnahmsweise Stundungen erfolgen, vom Unternehmen vorfinanziert werden. Ein fundiertes Cash-Management ist auch aus diesem Aspekt zwingend erforderlich.

IMPRESSUM/KONTAKT